

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Der B. Laharpe an den B. Präsidenten des Vollziehungsdirektoriums der französischen Republik

Autor: Laharpe, Friedrich Cäsar

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543043>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nothwendigkeit hievan nicht ein; wenn er hoffen könnte, daß die Cocarden ein sympathetisches Mittel wären, und vom Huth auf das Herz wirkten, o dann wollte er zu den strengsten Maasregeln stimmen; aber die guten Bürger bleiben ohne, und die schlechten mit Cocarden sich stets gleich. Durch den Weg der Güte und Liebe werde beim Volk mehr bewirkt werden als durch alle Strafgesetze; so habe man vor mehreren Jahren in Glarus eine Uniform für die Musterungen einführen wollen; sobald es hieß, sie sey gesetzlich befohlen, so folgte Niemand; allein so wie man die Leute bei Ehre und Reputation angriff, da hatten Alle in kurzer Zeit ihre Uniform; auch im gegenwärtigen Fall also glaubt er, würde durch eine neue Aufforderung der Zweck eher erreicht werden, als durch ein scharfes Gesetz! in dem vorliegenden findet er besonders die zweite Strafe allzustreng, da oft bis zum Regierungstatthalter ein Weg vom 10 Stunden zurückzulegen ist; was dann das Beschimpfen der Cocarde betrifft, so hat es damit freilich eine ganz andere Verwandniß, allein dieß wird auch sehr selten seyn; er verwirft den Beschluß. Müller wünschte auch, daß keine Strafgesetze nöthig wären, aber der gute Bürger wird nie mit der Strafe belegt, der Schlechte kann nicht stark genug bestraft werden; er nimmt also an. Attenhofer pflichtet zwar den Grundsätzen des Beschlusses bei, aber so wie derselbe abgefaßt ist, kann er ihn nicht annehmen. Vauchet stimmt auch zur Verwerfung; hingegen glaubt er wäre der gute Zweck des Beschlusses durch eine Resolution zu erreichen, die erklären würde, daß alle so die Cocarde nicht tragen, für Aristocraten und Oligarchen sollen angesehen werden; dann würden sie gewiß von selbst Cocarden tragen. Stäpfer dankt dem Directorium, daß es ein so freundschaftliches Ansuchen an den großen Rath gethan hat, und diesem nicht minder für seinen Vorschlag. Was der Beschluß enthält, das kann ja gar nicht als eine Strafe angesehen werden; solche harte Ruhestörer sind nie durch Raisonnements zur Ordnung zu bringen; er nimmt den Beschluß mit tausend Freuden an, da er gewiß viel Streit und Feindschaft verhüten wird. Diethelm: Der Widerstand kommt daher, weil an vielen Orten die Leute nicht wissen was eigentlich die Nationalcocarde ist; weil sie dieselbe für unnöthig halten, und die Kosten scheuen. Wann er nun betrachtet, wie gelind die Franzosen mit uns umgingen, als sie uns die Constitution gaben; wie sie wiederholte Ermahnungen sandten, ehe sie Macht und Gewalt brauchten, so glaubt er, sollen auch wir nun wenigstens noch eine Proclamation ausgehen lassen, ehe wir scharfe Mittel anwenden: die Verwaltungskammern sollten die Cocarde auch unentgeltlich austheilen. Genhard billigt Vauchets Vorschlag, besonders müßte derselbe wirksam seyn, wenn die Leute glauben dadurch zur Contribution angehalten zu werden; — sind es übrigens nur wenige die keine Cocarden tragen, so werden sie sich dessen bald

schämen lernen; sind es aber viele und ganze Distrikte, so sieht er nicht ein, wie Strafgesetze vollzogen werden können; also verwirft er den Beschluß. Boyler würde die Strafen gegen Beschimpfungen der Cocarde gerne annehmen, nicht aber den ersten Theil des Beschlusses, den er also verwirft. Schneider eben so. Hoch will annehmen, weil das Gesetz muß gehandhabt werden. Juler verwirft den Beschluß. Die Discussion wird geschlossen, und mit 26 Stimmen der Beschluß verworfen. (Die Forts. im 97. Stük.)

Paris, am 18. Messidor, im 6. Jahr der einen und untheilbaren französischen Republik.

Der B. Laharpe an den B. Präsidenten des Vollziehungsdirektoriums der französischen Republik.
Bürger Präsident!

Diesen Augenblick komme ich von Caen zurück, und vernehme mit der lebhaftesten Ueberraschung, daß der gesetzgebende Rath Helvetiens mich zum Mitglied seines Direktoriums ernannt habe, indem er einem Senator aufträgt, mir diese Nachricht zu hinterbringen.

Ehe ich dem Zutrauen der Stellvertreter meines Volks entspreche, liegt es mir wesentlich ob, mich zu erkundigen; ob das Vollziehungsdirektorium der französischen Nation die Wahl meiner Person genehmigt, und dem neuen Staatsbeamten das Zutrauen, mit dem es den einfachen Bürger beehrte, erhalten werde.

Die Regierung Helvetiens in schuldiger Ausgleichung mit den Agenten der Regierung Frankreichs, soll aus Ministern bestehen, die Ihnen gefällig, ihre Anhänglichkeit an die französische Republik, weder als Wirkung eines bequemen Selbstgebots, noch eines freischen Datums aufzuweisen haben.

Abgeschieden und einzig vertheidigte ich schon lange Ihre Sache gegen den Urheber der Coalition, und entwand ihm den Entschluß, seine Truppen in dem Augenblick ihrer ersten Schwäche gegen Sie zu schicken; mein Herz hegt gegenwärtig die gleichen Gesinnungen, die mich vormals belebten.

Die helvetische Republik soll, nach meinen Begriffen, Frankreichs ewige Freundin bleiben.

Zu seiner Regierung berufen, werde ich mit eben derselben Energie unsere gemeinschaftlichen Interessen vertheidigen; aber ich gestehe auch mit eben derselben Fremüthigkeit, daß es nicht in meiner Denkungsart liegt, je die Creatur einer auswärtigen Regierung zu seyn, und herzlich schlecht würde ich ihre Achtung versdienen, wenn ich das könnte.

Empfangen Sie B. Präsident, mit gütiger Genehmigung diese meine Beobachtungen, überbringen Sie sie dem Vollziehungsdirektorium, mit dem Ausdrucke meiner Erkenntlichkeit für den Zufluchtsort, den seine Geneigtheit mir verstattete, und theilen Sie mir seine Gesinnungen mit, die übrigens meinen Entschluß einzig bestimmen werden.

Nehmen Sie B. Präsident, nebst der Versicherung meiner Ehrerbietung, auch meinen persönlichen Dank für die Gefälligkeit an, mit der Sie mir immer Ihr gültiges Ohr schenken. Unterzeichnet: L a h a r p e.

Paris, am 19ten Messidor, im 6ten Jahr der einen und untheilbaren französischen Republik.

Das Vollziehungsdirektorium an den Bürger L a h a r p e,
Mitglied des helvetischen Direktoriums.

Bürger Direktor!

Mit dem größten Vergnügen hat das Vollziehungsdirektorium Ihre Ernennung an einen der beiden Plätze vernommen, die in dem Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik, durch die Entlassung zwei ihrer Mitglieder, ledig geworden sind, noch grösser ist seine Freude über die Nachricht in Ihrem Briefe, vom 18ten dieses Monats, worin Sie ihm Ihren Entschluß zur Annahme dieses Merkmals von Zutrauen Ihrer Mitbürger melden. Es zweifelt nicht, daß Sie in den Verrichtungen, zu denen Sie berufen sind, nicht alle Mittel zur Befestigung der Freiheit Ihres Vaterlandes, zur Stärkung und Liebe der Constitution, die es beherrscht, zur Errichtung und Emporbringung der engen Verhältnisse, welche Staats- und Handlungsinteresse zwischen der französischen und helvetischen Republik erfordern, und zu ihrer wechselseitigen Zuneigung anwenden werden.

Die Grundsätze, welche Sie so muthvoll während der Zeit ausserteten, da Ihr Vaterland unter dem Joch der Oligarchie seufzte, und der thätige Antheil, den Sie an den Ereignissen nahmen, die es der Freiheit wieder gaben, sind dem Vollziehungsdirektorium sichere Gewährleister Ihrer Bestannungen.

Es wünscht sich Glück, durch den Zufluchtsort, den es Ihnen während Ihrer ehrenvollen Proscription gestattete, der helvetischen Nation einen Bürger erhalten zu haben, würdig in so mannigfaltigen Rücksichten, dieselbe den hohen Bestimmungen entgegen zu leiten, auf welche sie ihre Revolution vorbereitet.

Für den Präsidenten des Vollziehungsdirektoriums,
Unterzeichnet: M e r l i n.

Das Vollziehungsdirektorium,

Unterzeichnet: L a g a r d e, Generalsecretär.

Der Abschrift gleichlautend:

Friedrich Cäsar L a h a r p e.

Die Uebersetzung den Originalbriefen gleichlautend:
Weber, Mitglied und Secretarius des grossen helvetischen Rathes.

Paris, den 21 Messidor, im 6ten Jahr der französischen Republik.

Der Bürger L a h a r p e an die gesetzgebenden Ráthe Helvetiens.

Bürger Repräsentanten!

Ihr dachtet, daß meine schwachen Talente dem

gemeinen Wesen nützen könnten, und beruftet mich zur Stelle eines Direktors.

Bürger Gesetzgeber! Ich würde im Privatstande dem Vaterlande lieber gedient haben; ihr befehlt mir es auf einem erhabenen Platze zu thun; dürfte ich einen Augenblick ansehen, euch zu gehorchen?

Nichts destoweniger hielt ich dafür, daß die gegenwärtigen Umstände, unsre Lage und unser grosses Interesse mit der französischen Republik, unsrer beschützenden Freundin, in gutem Vernehmen zu stehen, mir die vorläufige Versicherung nothwendig machten, daß die Wahl meiner Person dem Vollziehungsdirektorium nicht unangehm sey. Ich überschickte also seinem Präsidenten den Brief, dessen Abschrift ihr, nebst der Antwort, beiliegend finden werdet, welche mir geneigt das Direktorium den andern Tag zusandte, und die euch weit mehr als mich selbst betrifft.

Bürger Repräsentanten! Ihr werdet, wie ich hoffe, einen Schritt nicht mißbilligen, der keinen andern Zweck hat, als die Begierde, mit Frankreich in vollkommener Harmonie zu leben, und die Bande, bestimmt, die Vereinigung zweier Völker zu immerwährender Freundschaft zu bewirken, noch enger zusammenzuziehen.

Würdigt, Bürger Gesetzgeber! mich des Geschenke eurer Nachsicht, der Hülfe eurer weisen Belehrung, und der Geduld mit Irrthümern des Geistes, die, wenigstens aus reinen Absichten geflossen, keine andere, als eben diese Rücksicht, ansprechen werden.

Bürger Gesetzgeber! die Gewalt, die ihr mir anvertraut habt, ist von sehr grossem Umfange. Nie werde ich von der fürchterlichen Verantwortlichkeit zurükbeben, die mit ihr verknüpft ist, und ich eile, in eure Hände das feierliche Gelübd niederzulegen, zur Befestigung unsrer Wiedergeburt, zur Unterstützung eurer weisen Maassregeln, und zur strengen, kraftvollen Ausübung von Gesetzen, welche bei der Grundlage von Republiken, vorzüglich die Regenten des wiedergeborenen Helvetiens charakterisiren müssen, alles, und mein Möglichstes beizutragen.

Zeigen wir Europen, daß wir die Enkel jener Helvetier sind, welche im Jahr 1307 auf Grütli's heiliger Flur die Fahne der Freiheit schwangen, daß die Urkunde der Menschenrechte Jahrhunderte lang in unsern Gebirgen aufbewahrt wurde, während der Despotismus rings um uns her wüthete; und daß wir jezt noch für Gesetze und Sitten jene religiöse Ehrfurcht hegen, die uns einst das Zutrauen und die Achtung aller Völker erwarb.

Daß die Feinde unsrer Freiheit und unsrer Wiedergeburt, die in der schrecklichen Absicht, uns wechselseitig gegeneinander zu bewaffnen, um desto leichter unsre Unabhängigkeit, bis auf Helvetiens Namen zu zertrümmern, die Zwietrachtfackel in unsre Mitte warfen, von jezt an Zeugen unsrer brüderlichen Vereinigung seyen! Daß die ächten Helvetier, deren Herz in F ü r s t s, S t a u f f a c h e r s, M e l c h t h a l s,